

Hauptsatzung

der Gemeinde Lilienthal vom 23.02.2017

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2025

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2026 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen. Mit Beschluss vom 18.02.2025 wurde die 3. Änderungssatzung beschlossen, die die 2. Änderungssatzung vom 21.09.2023 ersetzt.

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Lilienthal".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lilienthal zeigt das Marienbild mit dem Jesuskind.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Lilienthal sind blau/gelb. Sie enthält das Wappen der Gemeinde Lilienthal.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Lilienthal, Landkreis Osterholz".

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- (1) Die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- (4) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert

- (1) von bis zu 100 Euro die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- (2) von über 100 Euro bis 2.000 Euro der Verwaltungsausschuss,
- (3) von über 2.000 Euro der Gemeinderat.

§ 5 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lilienthal werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.lilienthal.de/bekanntmachungen im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Lilienthal“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung wird auf die Auslegung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen (Ersatzverkündung).

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lilienthal.de. Auf diese Bekanntmachungen ist in der Tageszeitung „Wümme-Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Ist eine Verkündung, Bekanntmachung oder ein Hinweis nach den Ausnahmen der Abs. 1 oder 2 in der Tageszeitung erforderlich, so erfolgt dies in der Tageszeitung „Wümme-Zeitung“.

(4) Zusätzlich zur amtlichen Bekanntmachung nach den Ziffern 1-4 kann zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner ergänzend ein Aushang im Aushangkasten am Rathaus erfolgen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen sowie über die Internetseite <http://www.lilienthal.de> über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sowie bei Bedarf. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Lilienthal zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (8) Bei Beschwerden und Anregungen, bei denen ersichtlich ist, dass diese an ein politisches Gremium gerichtet sind, unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu

dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zur Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2 NKomVG) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik ist zulässig.

§ 9 Beamtinnen und Beamte auf Zeit und Allgemeine Vertretung

- (1) Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Der Rat bestimmt durch Beschluss bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 81. Abs. 3 S. 3 NKomVG für die Fälle der Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 23.02.2017 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Kim Fürwentsches